

Das Pflichtenprogramm der KI-VO in der Wertschöpfungskette

Expertentagung AI Act im Focus
Saarbrücken 10.9.2024

RA Prof. Dr. Malte Grützmacher

Agenda - Das Pflichtenprogramm in der Wertschöpfungskette

Problembeschreibung

- Beteiligte
- Grundlagen / Pflichtenprogramm
- Pflichten und Abhängigkeiten

Lösungen

- Informationspflichten (Art. 53 Abs. 1 lit. b KI-VO)
- Vertragsrecht (Art. 25 Abs. 4 KI-VO)
- Spezialfall: Pflichten beim Verantwortungsübergang (Art. 25 Abs. 2 KI-VO)

Nachklapp

- Betreiber und Betriebsanleitung

Fazit

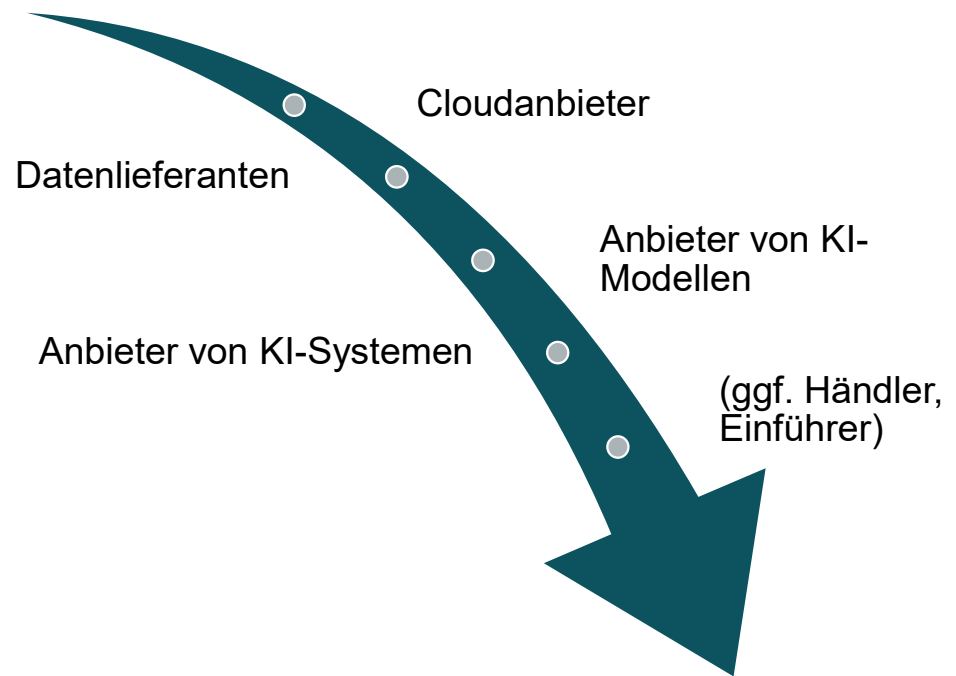
Wertschöpfungskette

Liefergegenstände/Tätigkeiten

- Softwareerstellung
 - Komponenten
 - Dienste/Prozesse
 - Tools
- Hosting/Plattformen
- Modellierung
- Training
 - Trainingsdaten
 - Durchführung
- Betrieb (ggf. mit Verbesserung / Selbstlernen)

Beteiligte

Softwareunternehmen



Betreiber

CMS Deutschland

Grundlagen der Regulierung entlang der Wertschöpfungskette

Hochregulierter Bereich

- Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck
 - einfache
 - mit systemischen Risiko
- Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen
- Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen
 - einfache Betreiber
 - Anbietern gleichgestellte Betreiber

Gering regulierter Bereich

- Anbieter von KI-Systemen mit geringem Risiko
- Betreiber von KI-Systemen mit geringem Risiko

Zusammenfassung der Pflichtenprogramms

Risiko- und Qualitätsmanagement

Information und Dokumentation

Training, Datenqualität und Data Governance

Cybersicherheit

Menschliche Aufsicht und Beobachtung sowie Protokollierung, Meldung von Vorfällen

Konformitätsprüfung, Registrierung und Zusammenarbeit sowie ggf., soweit erforderlich, Bestellung von Bevollmächtigten

Pflichten und Abhängigkeiten beim Risiko- und Qualitätsmanagement

Betreiber von Hochrisiko-KI

- keine spezifische Pflicht (s. aber Art. 26 Abs. 1 und 3 KI-VO)

Anbieter von Hochrisiko-KI

- Art. 9 KI-VO: Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Risikomanagementsystems
- Art. 15 KI-VO: Genauigkeit und Robustheit
- Art. 16 KI-VO: Vorhalten eines Qualitätsmanagementsystems

Anbieter von KI-Modellen

- KI-Modelle ohne allgemeinen Verwendungszweck: unreguliert
- mit allgemeinem Verwendungszweck: keine, sondern nur Dokumentationspflichten (Art. 53 Abs. 1 lit. a KI-VO)
- mit allgemeinem Verwendungszweck samt systemischen Risiken:
 - Durchführung einer Modellbewertung entsprechend dem Stand der Technik (Art. 55 Abs. 1 lit. a KI-VO)
 - Bewertung und Minimierung möglicher systemischer Risiken (Art. 55 Abs. 1 lit. b KI-VO)
- aber keine echte Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems

Keine Pflichten von sonstigen Zulieferern und Subunternehmern

Pflichten und Abhängigkeiten mit Blick auf Informations- und Dokumentationspflichten

Betreiber von Hochrisiko-KI

- keine spezifische Pflicht
- (Information von natürlichen Personen bei Entscheidungen bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 26 Abs. 11 i. V. m. Anhang III KI-VO))

Anbieter von Hochrisiko-KI

- technische Dokumentation (Art. 11 KI-VO)
- Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Betreiber (Art. 13 KI-VO)
- Aufbewahrung der Dokumentation (Art. 18 KI-VO)

Anbieter von KI-Modellen

- KI-Modelle ohne allgemeinen Verwendungszweck: unreguliert
- mit allgemeinem Verwendungszweck: gewisse Dokumentationspflichten (Art. 53 Abs. 1 lit. a KI-VO)
- mit allgemeinem Verwendungszweck samt systemischen Risiken: evtl. zudem im Rahmen von harmonisierten Normen / Praxisleitfäden (Art. 55 Abs. 2, 56 KI-VO)

Keine Pflichten von sonstigen Zulieferern und Subunternehmern

Pflichten und Abhängigkeiten mit Blick auf Training, Datenqualität und die Data Governance

Betreiber von Hochrisiko-KI

- bei entsprechender Kontrollmöglichkeit Sicherstellung von der Zweckbestimmung des Systems entsprechenden und repräsentativen Eingabedaten (Art. 26 Abs. 4 KI-VO)

Anbieter von Hochrisiko-KI

- Data Governance und Verwaltungsverfahren für Trainings-, Validierungs- und Testdaten (Art. 10 Abs. 2 KI-VO)
- Qualitätsanforderungen für Trainings-, Validierungs- und Testdaten (Art. 10 Abs. 3 und 4 KI-VO)

Anbieter von KI-Modellen (definitionsgemäß u.U. vortrainiert)

- KI-Modelle ohne allgemeinen Verwendungszweck: unreguliert
- mit allgemeinem Verwendungszweck: nur gewisse Informationspflichten über die für das Trainieren, Testen und Validieren verwendeten Daten (Art. 53 Abs. 1 lit. a i. V. m. Anhang XI Abschnitt 1 Ziff. 2. lit. a KI-VO)
- mit allgemeinem Verwendungszweck samt systemischen Risiken: evtl. zudem im Rahmen von harmonisierten Normen / Praxisleitfäden (Art. 55 Abs. 2, 56 KI-VO)

Keine Pflichten von sonstigen Zulieferern und Subunternehmern

Pflichten und Abhängigkeiten mit Blick auf Cybersicherheit

Betreiber von Hochrisiko-KI

- künftig wohl Cyber Resilience Act
- evtl. NIS-2-RL / BSIG

Anbieter von Hochrisiko-KI

- Widerstandsfähigkeit gegen unbefugte Veränderungen durch Ausnutzung von Systemschwachstellen (Art. 15 Abs. 5 KI-VO; vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. b Nr. ii) KI-VO)
- künftig wohl Cyber Resilience Act
- evtl. NIS-2-RL / BSIG

Anbieter von KI-Modellen

- KI-Modelle ohne allgemeinen Verwendungszweck: künftig wohl Cyber Resilience Act, evtl. NIS-2-RL / BSIG
- mit allgemeinem Verwendungszweck: ebenso
- mit allgemeinem Verwendungszweck samt systemischen Risiken: Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Cybersicherheit und der physischen Infrastruktur des Modells (Art. 55 Abs. 1 lit. d KI-VO)

Pflichten von sonstigen Zulieferern und Subunternehmern:

- künftig wohl Cyber Resilience Act
- evtl. NIS-2-RL / BSIG

Pflichten und Abhängigkeiten mit Blick auf Pflichten zur Aufsicht Überwachung, Beobachtung, Meldung sowie Protokollierung

Betreiber von Hochrisiko-KI

- menschliche Aufsicht von Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 26 Abs. 2 KI-VO)
- Überwachung des Betriebs des Systems anhand der Betriebsanleitung (Art. 26 Abs. 5 KI-VO)
- Protokollierung (Art. 26 Abs. 6 KI-VO)
- Meldung von Risiken und Vorfällen (Art. 26 Abs. 5 KI-VO)

Anbieter von Hochrisiko-KI

- Ermöglichung der menschlichen Aufsicht des Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 14 KI-VO)
- System zur Beobachtung nach Inverkehrbringen (PMS) (Art. 72 KI-VO)
- Ermöglichung der Protokollierung und Aufbewahrung der Protokolle (Art. 12, 16 lit. e, 19 KI-VO).
- Meldung von Vorfällen (Art. 73 KI-VO)

Anbieter von KI-Modellen

- KI-Modelle ohne allgemeinen Verwendungszweck: unreguliert
- mit allgemeinem Verwendungszweck: keine
- mit allgemeinem Verwendungszweck samt systemischen Risiken: Pflicht zur Erfassung und Dokumentation von Informationen über schwerwiegende Vorfälle und mögliche Abhilfemaßnahmen sowie unverzügliche Unterrichtung des Amts für KI und ggf. der nationalen Behörden (Art. 55 Abs. 1 lit. c KI-VO)

Keine Pflichten von sonstigen Zulieferern und Subunternehmern

Pflichten und Abhängigkeiten mit Blick auf Konformitätsprüfung, Registrierung und Zusammenarbeit mit den Behörden

Betreiber von Hochrisiko-KI

- keine Pflicht zur Konformitätsprüfung oder Registrierung
- nur Pflicht zur Zusammenarbeit mit Behörden (Art. 26 Abs. 12 KI-VO)

Anbieter von Hochrisiko-KI

- Pflicht zur Konformitätsprüfung (Art. 16 lit. g) i. V. m. Art 43 KI-VO)
- Pflicht zur Registrierung (Art. 16 lit. i) i. V. m. Art. 49 KI-VO)
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit Behörden (Art. 21 KI-VO)

Anbieter von KI-Modellen

- KI-Modelle ohne allgemeinen Verwendungszweck: unreguliert
- mit allgemeinem Verwendungszweck:
 - keine Pflicht zur Konformitätsprüfung (s. aber Art. 53 Abs. 4 S. 2, Art. 75 und 92 KI-VO) oder Registrierung
 - Übermittlung der technischen Dokumentation auf Anfrage (Art. 53 Abs. 1 lit. a KI-VO)
 - Pflicht zur Zusammenarbeit mit Behörden (Art. 53 Abs. 3, Art. 91 und Art. 92 KI-VO)
- mit allgemeinem Verwendungszweck samt systemischen Risiken: keine weitergehenden Pflichten

Keine Pflichten von sonstigen Zulieferern und Subunternehmern

Abhängigkeiten im Überblick	Betreiber* (* = s. aber Art. 25 Abs. 1 und 2 KI-VO)	Anbieter Hochrisiko-KI	Anbieter KI-Modell
Risiko- und Qualitätsmanagement	keine	wahrscheinlich hoch von Anbietern des KI-Modells / sonstigen Lieferanten bzw. Subunternehmern	eher gering von Vorlieferanten / Subunternehmern
Informations- und Dokumentationspflichten	keine	wahrscheinlich hoch von Anbietern des KI-Modells / sonstigen Lieferanten bzw. Subunternehmern	eher gering von Vorlieferanten / Subunternehmern
Training, Datenqualität und Data Governance	keine	u.U. von Anbietern vortrainierter KI-Modelle	hoch von Datenlieferanten
Cybersicherheit	ja, Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen und KI-Modellen und auch Hosting-/Cloud-Anbieter sowie Softwareanbieter	wahrscheinlich hoch von Anbietern des KI-Modells und auch Hosting-/Cloud-Anbietern sowie Softwareanbietern; <u>aber in gewissem Umfang durch IT-Sicherheitsrecht abgefangen</u>	ja, von Hosting-/Cloud-Anbietern sowie Softwareanbieter
Aufsicht und Pflicht zur Beobachtung bzw. Überwachung sowie Protokollierung	keine bzw. bei Protokollierung und Meldungen <u>gesetzl. bedacht</u> (vgl. Art. 12, 16 lit. e, 19 KI-VO; Art. 26 Abs. 5, 72 und 73 KI-VO)	wohl nicht, evtl. mit Blick auf Protokollierungsfunktionen	keine
Konformitätsprüfung, Registrierung und Zusammenarbeit mit den Behörden	keine	wahrscheinlich hoch mit Blick auf die <u>Konformitätsprüfung</u> von Anbietern des KI-Modells / sonstigen Lieferanten bzw. Subunternehmern	(ja, aber eigene Pflicht zur Konformitätsprüfung)

Zwischenfazit: Regelungsschwerpunkt und Abhängigkeiten

Problem

- Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen besitzen im Zweifel nicht alle Informationen
 - für eigenes Risiko- und Qualitätsmanagement
 - für die Erfüllung der ihnen obliegenden Informations- und Dokumentationspflichten
 - für die Konformitätsprüfungbzw. können sich diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschaffen.
 - Ähnlich bei Anforderungen zu Datenqualität und Cybersicherheit
- Anbieter von KI-Modellen sowie sonstige Zulieferer und Subunternehmer sind nicht oder allenfalls begrenzt zu vergleichbaren Maßnahmen verpflichtet.

Lösung?

- Verpflichtung der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck zur Zurverfügungstellung von gewissen Informationen und Dokumentation (Art. 53 Abs. 1 lit. b KI-VO)
- allgemeine Kooperationspflicht für Zulieferer / Subunternehmer nach Art. 25 Abs. 4 KI-VO?

Verpflichtung der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (Art. 53 Abs. 1 lit. b KI-VO)

Artikel 53 Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck

- *"(1) Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck ... b) erstellen und aktualisieren Informationen und die Dokumentation und stellen sie Anbietern von KI-Systemen zur Verfügung, die beabsichtigen, das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in ihre KI-Systeme zu integrieren."*
- *(2) Nicht bei Anbietern mit freier und quelloffener Lizenz, "die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht und deren Parameter, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden."*
- *Gilt aber wiederum "nicht für KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischen Risiken".*

Vertragliche Regelungen zur Lösung des Informationsdefizits (Art. 25 Abs. 4 KI-VO)?

Art. 25 Abs. 4 UAbs. 1 KI-VO: *"Der Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems und der Dritte, der ein KI-System, Instrumente, Dienste, Komponenten oder Verfahren bereitstellt, die in einem Hochrisiko-KI-System verwendet oder integriert werden, legen in einer schriftlichen Vereinbarung die Informationen, die Fähigkeiten, den technischen Zugang und die sonstige Unterstützung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik fest, die erforderlich sind, damit der Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten vollständig erfüllen kann. Dieser Absatz gilt nicht für Dritte, die Instrumente, Dienste, Verfahren oder Komponenten, bei denen es sich nicht um KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck handelt, im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz öffentlich zugänglich machen."*

Wortlaut unklar? Erwgr. 88 ("*... sollten in einer schriftlichen Vereinbarung die Informationen, die Fähigkeiten, den technischen Zugang und die sonstige Unterstützung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik bereitstellen, die erforderlich sind, ...*")?

- Pflicht zur schriftlichen Vereinbarung der Pflichten oder
- Pflicht zur schriftlichen Vereinbarung all der Informationen und Unterstützungsleistungen [Anm.: Wortlaut wiederum unklar], die für die Erfüllung der Anbieterpflichten objektiv erforderlich sind [Argument: Erwgr. 88]

Praktische Probleme

- Welche Informationspflichten im Detail?
- Momentaufnahme vs. zukunfts offen

Vertragliche Regelungen zur Lösung des Informationsdefizits (Art. 25 Abs. 4 KI-VO)?

Durchsetzbarkeit

- keine Sanktionen insb. für Dritte (vgl. Art. 99 KI-VO)
- oft marktmächtige Vorlieferanten/Subunternehmer
- diskutiert in Lit.: Reduzierung des Bußgelds
- grundsätzlich? Art. 99 Abs. 1 KI-VO?

anderweitige Limitierungen / Vertragsgestaltung

- "Art. 25 Abs. 5 KI-VO analog"? (Erwgr. 88 a.E.: "*ohne seine eigenen Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu gefährden*")
- Kostenübernahme?
- Haftung(sbeschränkungen),
 - AGB-Recht
 - ausl. Rechtsordnungen

Musterbedingungen KI-Büro (Art. 25 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO)

Verantwortungsübergang entlang der Wertschöpfungskette (Art. 25 Abs. 1 und 2 KI-VO)

Nach Art. 25 KI-VO, der die Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette regeln soll, werden nicht nur Händler, Einführer (Importeure), sondern auch Betreiber oder sonstige Dritte zu Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen und unterliegen damit den Anbieterpflichten gemäß Art. 16 KI-VO,

- wenn das Hochrisiko-KI-System mit ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke versehen (Art. 25 Abs. 1 lit. a KI-VO);
- wenn sie eine wesentliche Änderung an dem Hochrisiko-KI-System vornehmen, soweit weiterhin Hochrisiko-KI-System (Art. 25 Abs. 1 lit. b KI-VO);
- wenn sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems so verändern, dass das betreffende KI-System zum Hochrisiko-KI-System wird

Auslegungsprobleme (lit. b)

- Grenze bei Art. 25 Abs. 1 lit. b) KI-VO unklar? Was ist wesentlich?
- Komponenten, Daten, Zweck, etc.?
- Festlegungen / Beschreibung des KI-Systems als Trigger?

Verantwortungsübergang entlang der Wertschöpfungskette (Art. 25 Abs. 1 und 2 KI-VO)

Rechtsfolge: Verschiebung der Verantwortlichkeit

- Anwendung der Anbieterpflichten des Art. 16 KI-VO (Art. 25 Abs. 1 KI-VO)
- Anbieter-Fiktion (Art. 25 Abs. 1 KI-VO)
- ursprgl. Anbieter verliert grds. Rolle als Anbieter des spezifischen KI-Systems (Art. 25 Abs. 2 S. 1 KI-VO)
 - Ausn.: u. U. nach Art. 25 Abs. 3 KI-VO bei bestimmten Sicherheitskomponenten von Produkten, die unter Anhang I Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen
- aber Verpflichtung (Art. 25 Abs. 2 S. 2 KI-VO) zu
 - enger Zusammenarbeit mit neuem Anbieter
 - Zurverfügungstellung erforderlicher Informationen
 - Gewährleistung des vernünftigerweise zu erwartenden technischen Zugangs und der sonstigen Unterstützung zu sorgen mit Blick auf die Anbieterpflichten nach der KI-VO, insb. mit Blick auf Konformitätsverfahren
- nach S. 3 nicht in Fällen, bei Festlegung / Hinweis des Erstanbieters, dass KI-System nicht in ein Hochrisiko-KI-System umgewandelt werden darf und daher keine Pflicht zur Übergabe der Dokumentation besteht

Verantwortungsübergang entlang der Wertschöpfungskette (Art. 25 Abs. 1 und 2 KI-VO)

Rechtsfolge: Verschiebung der Verantwortlichkeit

- Vorbehalte des Art 25 Abs. 5: IP-Rechte und Geschäftsgeheimnisse sind im Einklang mit Unionsrecht / nationalem Recht zu achten bzw. schützen
- jedoch nicht sanktioniert nach Art. 99 Abs. 4 KI-VO
- einklagbar? Sonstige Sanktionen?
- Vertragspflicht?

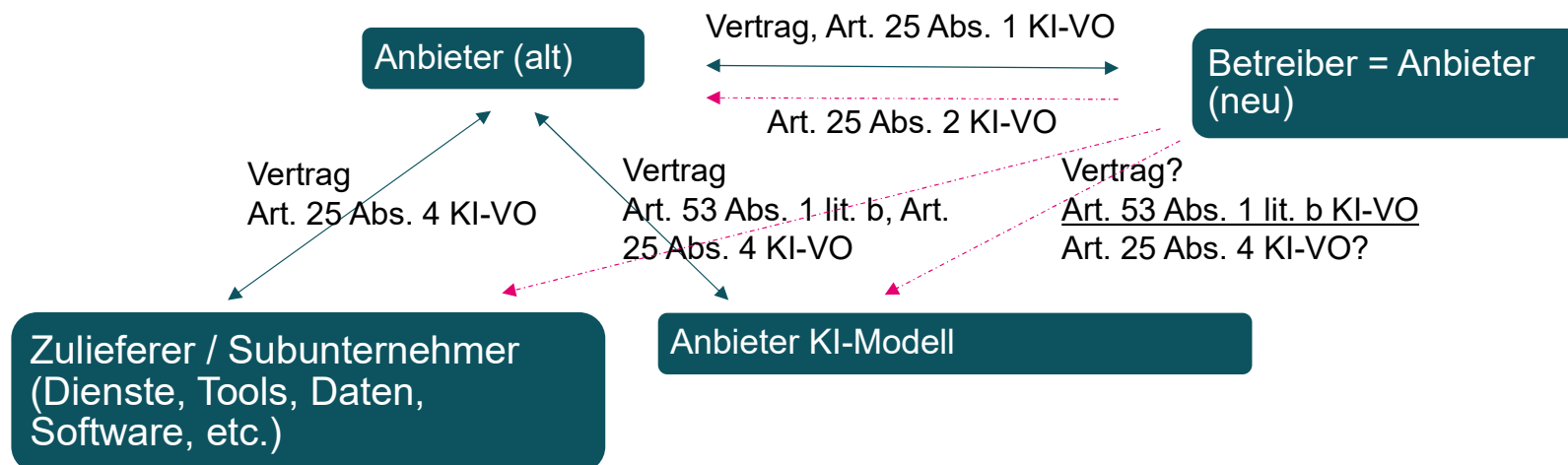
Vertragsgestaltung

- Festlegung der Zweckbestimmung
- Festlegung, dass kein Hochrisiko-KI-System vorliegt
- Kostentragung
- vertragliche Haftungsausschlüsse?

Verantwortungsübergang entlang der Wertschöpfungskette

Anbieter-Fiktion (Art. 25 Abs. 1 KI-VO) ⇔ u. a.

- Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Information des Anbieters von KI-Modellen mit allg. Verwendungszweck mit KI-Anbieter (Art. 53 Abs. 1 lit. b KI-VO: "beabsichtigt"?) ⇔ sanktioniert nach Art. 101 KI-VO
- Pflichten nach Art. 25 Abs. 2 S. 2 KI-VO? ⇔ aber wie Art. 25 Abs. 4 KI-VO nicht sanktioniert nach Art. 99 Abs. 4 KI-VO



Nutzung im Rahmen der Betriebsanleitung

Pflicht des Betreibers nach Art. 26 Abs. 1 KI-VO

- Pflicht des Betreibers eines Hochrisiko-KI-Systems zur Nutzung im Rahmen der Betriebsanleitung
- Festlegung von Pflichten bzw. des Sorgfaltsmaßstabs für die Nutzung durch Anbieter, und zwar gerade auch mit Blick auf die Dritte treffenden Risiken
- privates Setzen von Standards und die Selbstregulierung durch private Unternehmen erscheinen rechtspolitisch, wenn nicht gar verfassungsrechtlich, problematisch (Hersteller als „Ersatzgeber“)

Fazit

KI-VO reguliert

- schwerpunktmäßig die Anbieter von Hochrisiko-KI und
- ausnahmsweise Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Anwendungszweck

Bewertung

- Konsequent mit Blick auf konkrete Risiken und Gefahren
- problematisch mit Blick auf
 - die gleichwohl erforderlichen Informationen über die "verbaute" Technologie und das auch oder gerade mit Blick auf das notwendige Risikomanagement (einschl. PMS), Informations- sowie Dokumentationspflichten und Konformitätsprüfung
 - das Machtgefälle mit Blick auf den im Zweifel konzentrierten Markt (gerade von KI-Modellen, Hosting-Leistungen und evtl. auch Daten)

Art. 53 Abs. 1 lit. b (KI-Modelle) und Art. 25 Abs. 4 und 2 KI-VO

- lösen das Problem nur in Teilen
- problematisch ist das Fehlen von Bußgeldsanktionen bei Verstößen gegen Art. 25 Abs. 2 und 4 KI-VO

Q & A



Prof. Dr. Malte Grützmaker

Partner, Rechtsanwalt

IPTC

+49 40 37630 377

malte.gruetzmacher@cms-hs.com

Veröffentlichungen zum Thema KI:

- Kommentierung des § 44b UrhG, in: Schuster/Grützmaker, IT-Recht Kommentar, 2. Aufl. (im Erscheinen)
- Leibniz und der AI Act – Was ist KI und wer ist für sie verantwortlich?, FS 50 Jahre Juristische Fakultät Hannover (im Erscheinen)
- Der Entwurf der EU-Verordnung für Künstliche Intelligenz, in: Buck-Heeb / Oppermann (Hrsg.), Automatisierte Systeme, München 2022, S. 459 ff.
- Verantwortung und Haftung bei (digitalen) autonomen KI-Systemen Sollte der Gesetzgeber neue Regelungen schaffen? Der Deutsche Juristentag diskutiert, Anwaltsblatt 9/2022 (online)
- Die zivilrechtliche Haftung für KI nach dem Entwurf der geplanten KI-VO - Potentielle zivilrechtliche Auswirkungen des geplanten KI-Sicherheitsrechts: ein neues Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB am Horizont, CR 2021, 433 ff.
- Der Entwurf einer EU-KI-Verordnung - Ein erster Überblick über den Vorschlag der Kommission v. 22.4.2021, ITRB 2021, 159 ff. (zusammen mit Anna Lena Füllsack)
- Autonome Systeme und KI - vom vollautomatisierten zum autonomen Vertragsschluss? - Die Grenzen der Willenserklärung, CR 2019, 553 ff. (zusammen mit Jörn Heckmann)
- Die deliktische Haftung für autonome Systeme - Industrie 4.0 als Herausforderung für das bestehende Recht?, CR 2016, 695 ff.



Aktuelle Rechtsthemen, Neuigkeiten in Fachgebieten und Sektoren unserer Kanzlei und was eine Großkanzlei sonst bewegt, finden Sie auf unserem Blog.
cmshs-bloggt.de

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 700 Anwältinnen und Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel für unsere Mandantinnen und Mandanten tätig.

CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS LTF Limited („CMS LTF“) einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS LTF ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS LTF und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS LTF und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte: siehe Website.

cms.law